

Ersatz von Auslagen

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

neben den Gebühren für die ärztlichen Leistungen können Sie als Arzt oder Ärztin auch Auslagen berechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung angefallen sind.

Dies regelt § 10 der GOÄ. Die Berechnung ist an Bedingungen geknüpft:

- Berechnet werden dürfen Arzneimittel, Verbandsmittel und sonstige Materialien, die der Patient zur Verwendung behält oder die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind.
- Nicht berechnet werden dürfen die in § 10 Abs. 2 aufgeführten Positionen. Dieser Katalog ist abschließend. Hierzu gehören:
 1. Kleinmaterialien wie Zellstoff, Mulltupfer, Schnellverbandmaterial, Verbandsspray, Gewebeklebstoff auf Histoacrylbasis, Mullkompressen, Holzspatel, Holzstäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge
 2. Reagenzien und Narkosemittel zur Oberflächenanästhesie
 3. Desinfektions- und Reinigungsmittel
 4. Augen-, Ohren-, Nasentropfen, Puder, Salben und geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung sowie für
 5. folgende Einmalartikel: Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula
- Die nicht aufgeführten Einmalartikel dürfen daher gesondert berechnet werden. Dazu gehören
z. B. Einmal-Infusionsbestecke, Einmal-Infusionskatheter, Einmal-Infusionsnadeln und Einmal-Biopsienadeln.
- Übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage € 25,56, ist ein Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.
- Die Auslagen können nur in tatsächlich entstandener Höhe geltend gemacht werden. Eine Pauschalierung ist nicht zulässig. Rabatte (auch durch den Erwerb von Großpackungen) sind zu berücksichtigen.
Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Erbringung ambulanter Leistungen im Krankenhaus, wenn der Arzt verpflichtet ist, dem Krankenhaus pauschalierte Kostensätze nach DKG-NT zu erstatten. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen zu den pauschalierten „besonderen Kosten“ nach Spalte 4 DKG-NT.

Wir möchten Sie als niedergelassenen Arzt dabei unterstützen, die entstandenen Kosten für Auslagen korrekt und vollständig abzurechnen. Hierzu benötigen wir Ihre Hilfe. Es ist sinnvoll, eine aktualisierte Liste der von Ihnen verwendeten Arznei-, Verbandsmittel und sonstigen Materialien mit den dazugehörigen Preisen anzulegen, die wir für Sie in unsere EDV einpflegen. Ihr Apotheker kann Sie dabei möglicherweise unterstützen. Als Gedächtnisstütze kann auch eine „Positivliste“ der berechenbaren Auslagen dienen, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Unsere Mitarbeiter werden Sie auf die Problematik der Berechnung von Auslagen bei den telefonischen Kontakten auch gezielt ansprechen.

Ihre
AeV Ärztliche Verrechnungsstelle